



S t R H
Wien

STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH V - 11/18

MA 11, Prüfung der Fahrzeugsicherheit,
Instandhaltung und Verwendung des Fuhrparks
Prüfung der Maßnahmenbekanntgabe

KURZFASSUNG

Der Stadtrechnungshof Wien prüfte die Umsetzung der im März 2018 veröffentlichten Maßnahmenbekanntgabe, die von der Magistratsabteilung 11 zum ursprünglichen Bericht (s. Tätigkeitsbericht 2017, MA 11, Prüfung der Fahrzeugsicherheit, Instandhaltung und Verwendung des Fuhrparks, StRH V - 17/16) abgegeben wurde.

Dabei war festzustellen, dass der in der Maßnahmenbekanntgabe geäußerte Stand der Umsetzung bei allen Empfehlungen mit dem Prüfungsergebnis des Stadtrechnungshofes Wien übereinstimmte.

Bezugnehmend auf die bisher seitens der Magistratsabteilung 11 erfolgten Veranlassungen wurden jedoch drei neuerliche Empfehlungen ausgesprochen. Diese betrafen die Aktualität des Inhaltes der Dienstanweisung betreffend den Umgang mit Dienstfahrzeugen sowie die Aufzeichnungspflichten im Rahmen der Führung von Fahrtenbüchern.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Maßnahmenbekanntgabe der MA 11 zur Prüfung MA 11, Prüfung der Fahrzeugsicherheit, Instandhaltung und Verwendung des Fuhrparks einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekannt gegebener Umsetzungsstand.....	5
2. Umsetzungsstand laut Prüfungsergebnis	5
3. Bekannt gegebener Umsetzungsstand im Einzelnen versus Prüfungsergebnis	6
3.1 Empfehlung Nr. 1.....	6
3.2 Empfehlung Nr. 2.....	7
3.3 Empfehlung Nr. 3.....	8
3.4 Empfehlung Nr. 4.....	9
3.5 Empfehlung Nr. 5.....	11
3.6 Empfehlung Nr. 6.....	12
3.7 Empfehlung Nr. 7.....	13
4. Feststellungen	14
5. Zusammenfassung der Empfehlungen	14

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AM-VO.....	Arbeitsmittelverordnung
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
div.....	diverse

E-Mail	Elektronische Post
gem.....	gemäß
i.d.g.F.....	in der geltenden Fassung
inkl.	inklusive
KFG	Kraftfahrgesetz
Kfz	Kraftfahrzeug
lt.....	laut
MA	Magistratsabteilung
MD	Magistratsdirektion
Nr.....	Nummer
s.....	siehe
StRH.....	Stadtrechnungshof
u.a.	unter anderem
Zl.	Zahl

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Bekannt gegebener Umsetzungsstand

Im Rahmen der Äußerung der Magistratsabteilung 11 wurde von der geprüften Stelle folgende Umsetzung in Bezug auf die ergangenen Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen lt. Maßnahmenbekanntgabe	Anzahl	Anteil an Gesamt in %
Gesamt	7	100,0
Umgesetzt	6	85,7
In Umsetzung	-	-
Geplant	1	14,3
Nicht geplant	-	-

Die von der geprüften Stelle bekannt gegebenen Umsetzungen der Empfehlungen wurden im Bericht des Stadtrechnungshofes Wien am 1. März 2018 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 8. März 2018, Ausschusszahl 72/17 zur Kenntnis genommen.

2. Umsetzungsstand laut Prüfungsergebnis

Die Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien bezog sich ausschließlich auf den Inhalt der Empfehlungen lt. Maßnahmenbekanntgabe und war somit keine umfassende Nachprüfung.

Folgender Stand der Umsetzung der Empfehlungen wurde festgestellt:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen lt. Prüfung	Anzahl	Anteil an Gesamt in %
Gesamt	7	100,0
Umgesetzt	6	85,7
In Umsetzung	-	-
Geplant	1	14,3
Nicht geplant	-	-

Von den insgesamt sieben Empfehlungen waren sechs umgesetzt und die Umsetzung einer Empfehlung war geplant.

Der bekannt gegebene Stand der Umsetzung stimmte mit dem Prüfungsergebnis des Stadtrechnungshofes Wien überein.

3. Bekannt gegebener Umsetzungsstand im Einzelnen versus Prüfungsergebnis

In den nachfolgenden Punkten wird das Ergebnis der Prüfung des von der geprüften Stelle bekannt gegebenen Umsetzungsstandes im Einzelnen dargestellt. Dabei wurden die bisher erfolgten Empfehlungen, Stellungnahmen, allfällige Gegenäußerungen sowie die Begründungen bzw. Erläuterungen der Maßnahmenbekanntgabe berücksichtigt.

3.1 Empfehlung Nr. 1

Durch geeignete Maßnahmen wäre sicherzustellen, dass Dienstkraftwagen nur dann in Betrieb genommen werden, wenn die gem. § 57a KFG. 1967 erforderliche Begutachtung vorgewiesen werden kann.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Empfehlung wird nachgekommen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die diesbezügliche interne Dienstanweisung MA 11 - 527731-2017 wurde entsprechend der Empfehlung ergänzt.

Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der von der geprüften Stelle bekannt gegebene Umsetzungsstand entsprach dem Ergebnis der Prüfung.

Die Einsichtnahme des Stadtrechnungshofes Wien in die Dienstanweisung MA 11 - 527731-2017 ergab, dass in den Punkten "Allgemein" und "Gesetzliche Rahmenbedingungen und Vorschriften" entsprechende Ergänzungen betreffend die gemäß § 57a KFG. 1967 erforderlichen Begutachtungen aufgenommen wurden.

Auch die im Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung der Maßnahmenbekanntgabe gültige Dienstanweisung MA 11 - 524409-2018 enthielt diese Ergänzungen in nahezu identischer Form.

Stichprobenweise Kontrollen des Stadtrechnungshofes Wien an Dienstkraftfahrzeugen der Magistratsabteilung 11 ergaben keine Überschreitung der gemäß § 57a KFG. 1967 vorgegebenen Fristen betreffend die wiederkehrenden Begutachtungen.

Ferner versendete die Magistratsabteilung 48, die mit den wiederkehrenden Begutachtungen der Dienstkraftfahrzeuge der Magistratsabteilung 11 betraut war, Vorabinformationen betreffend die Fälligkeitstermine dieser Begutachtungen via E-Mail. Darüber hinaus übermittelte die Magistratsabteilung 48 an alle Magistratsabteilungen ein Schreiben, in dem auf die neuen Bestimmungen der wiederkehrenden Begutachtungen nach § 57a KFG. 1967 beziehungsweise auf die 34. KFG-Novelle hingewiesen wurde.

Die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien in die Dienstanweisung MA 11 - 524409-2018 zeigte jedoch auch, dass die oben genannte KFG-Novelle nicht berücksichtigt war. Unter dem Punkt "Gesetzliche Rahmenbedingungen und Vorschriften" war verzeichnet, dass die Begutachtungsplakette des Kfz nicht länger als vier Monate abgelaufen sein darf. Dies widersprach für einige Fahrzeugklassen dem im Prüfungszeitraum geltenden Toleranzzeitraum. Festzuhalten war hierzu, dass die 34. KFG-Novelle, mit Gültigkeit ab 20. Mai 2018, u.a. Änderungen betreffend die Fristen (Wegfall des viermonatigen Toleranzzeitraumes für einige Fahrzeugklassen) der wiederkehrenden Begutachtungen nach § 57a KFG. 1967 enthielt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Dienstanweisung MA 11 - 524409-2018 betreffend den Umgang mit Dienstfahrzeugen der Magistratsabteilung 11 an das KFG. 1967 i.d.g.F. anzupassen bzw. zu aktualisieren.

3.2 Empfehlung Nr. 2

Das Prüfungsbuch gemäß AM-VO betreffend eine mobile Hubarbeitsbühne wäre so zu verwahren, dass es jederzeit auffindbar ist.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Empfehlung wird nachgekommen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der von der geprüften Stelle bekannt gegebene Umsetzungsstand entsprach dem Ergebnis der Prüfung.

Das betreffende Prüfungsbuch konnte umgehend vorgelegt werden.

3.3 Empfehlung Nr. 3

Die gemäß AM-VO erforderliche wiederkehrende Prüfung einer mobilen Hubarbeitsbühne durch eine autorisierte Prüfanstalt wäre lückenlos durchführen zu lassen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Empfehlung wird nachgekommen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der von der geprüften Stelle bekannt gegebene Umsetzungsstand entsprach dem Ergebnis der Prüfung.

Die wiederkehrenden Prüfungen der Hubarbeitsbühne erfolgten ab der Erstprüfung durch den Stadtrechnungshof Wien im Jahr 2017 innerhalb der durch die AM-VO vorgegebenen Zeitintervalle.

Festzuhalten war, dass der im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung gemäß AM-VO vom 5. Oktober 2018 seitens der überprüfenden Firma festgestellte Mangel (Batterie der Notabsenkvorrichtung defekt) nicht Inhalt der gegenständlichen Prüfung der Maßnahmenbekanntgabe war.

3.4 Empfehlung Nr. 4

Die Inhalte der internen Dienstanweisung vom 24. Juni 2016, Zl. MA 11 - 504942-2016 wären derart zu präzisieren, dass jede Dienstfahrt unter Angabe des Start- und Zielortes, der jeweiligen Uhrzeit sowie des Namens der bzw. des Lenkenden dokumentiert wird.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die diesbezügliche interne Dienstanweisung MA 11 - 527731-2017 wurde entsprechend der Empfehlung ergänzt.

Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der von der geprüften Stelle bekannt gegebene Umsetzungsstand entsprach dem Ergebnis der Prüfung.

Die Einsichtnahme des Stadtrechnungshofes Wien in die Dienstanweisung MA 11 - 527731-2017 ergab, dass unter dem Punkt "Aufzeichnungspflichten" ergänzt wurde, dass Aufzeichnungen wie "Stützpunkt - div. Ämter - Stützpunkt" und "Fahrtbeginn 7:30 - Ende 15:30" keine korrekten Aufzeichnungen sind.

Auch die im Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung der Maßnahmenbekanntgabe gültige Dienstanweisung MA 11 - 524409-2018 enthielt diese Ergänzungen in nahezu identischer Form.

Eine stichprobenweise Einschau des Stadtrechnungshofes Wien in elektronisch übermittelte Auszüge aus den Fahrtenbüchern der Magistratsabteilung 11 zeigte, dass nunmehr keine kumulative Erfassung der Tageskilometer erfolgte.

Die Einzelfahrten innerhalb eines Tages waren entsprechend den im Erlass der Magistratsdirektion der Stadt Wien vom 19. Oktober 1998, Zl. MD-1611-1/98 geforderten Aufzeichnungen vermerkt. Eine exakte Aufzeichnung u.a. der Start- und Zieladresse, wie in der Dienstanweisung MA 11 - 524409-2018 seitens der geprüften Stelle selbst unter Aufzeichnungspflichten gefordert, fand der Stadtrechnungshof Wien jedoch nicht in allen eingesehenen Fahrtenbüchern vor. Dies betraf auch die Erfassung der Betriebsnummern der Dienstfahrzeuge und die fortlaufende Nummerierung der Fahrtenbuchseiten.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Aufzeichnungen in den Fahrtenbüchern der Magistratsabteilung 11 künftig entsprechend den betreffenden Dienstanweisungen bzw. erlasskonform zu führen. Beispielsweise wären die Start- und Zieladressen der Dienstfahrten in den Fahrtenbüchern unter Angabe der vollständigen Adressbezeichnung, d.h. inkl. der Orientierungsnummern einzutragen. Diese Aufzeichnungen könnten unter Zuhilfenahme eines dem jeweiligen Fahrtenbuch beigelegten Adressenabkürzungsverzeichnisses erfolgen.

Ferner waren teilweise nur die Unterschriften der lenkenden Personen in den Fahrtenbüchern ausgewiesen. Die Lenkprotokoll-Verordnung forderte jedoch Vor- und Zuname der Lenkerinnen bzw. der Lenker.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl unter Bezugnahme auf die gemäß Dienstanweisung MA 11 - 524409-2018 und gemäß Lenkprotokoll-Verordnung festgeschriebenen Aufzeichnungs- bzw. Eintragungspflichten, künftig in den Fahrtenbüchern neben den Unterschriften auch die Namen der lenkenden Personen in leserlicher Schrift auszuweisen.

3.5 Empfehlung Nr. 5

Da die Fahrtenbücher händisch geführt werden, wäre zu evaluieren, ob die Einführung eines elektronischen Fahrtenbuches aus verwaltungsökonomischen Gründen zweckmäßig wäre.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Einführung eines elektronischen Fahrtenbuches bei der Stadt Wien wird derzeit durch die Magistratsdirektion geprüft. Die Magistratsabteilung 11 wird sich dem Ergebnis dieser Prüfung anschließen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist geplant.

Die Magistratsdirektion wurde ersucht, die Dienstfahrzeuge der Magistratsabteilung 11 in die diesbezüglichen Planungen aufzunehmen.

Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der von der geprüften Stelle bekannt gegebene Umsetzungsstand entsprach dem Ergebnis der Prüfung.

Seitens der geprüften Stelle erging an den mit der Leitung der Arbeitsgruppe "Elektronisches Fahrtenbuch" betrauten Geschäftsbereich der Magistratsdirektion Ende Juni 2017 eine E-Mail mit dem Ersuchen, die Dienstfahrzeuge der Magistratsabteilung 11 in die diesbezüglichen Planungen aufzunehmen.

Im Zeitpunkt der Prüfung der Maßnahmenbekanntgabe durch den Stadtrechnungshof Wien lag noch kein Ergebnis der Arbeitsgruppe der Magistratsdirektion betreffend die Einführung eines elektronischen Fahrtenbuches vor.

3.6 Empfehlung Nr. 6

Das Vorhandensein der Lenkerberechtigungen für Mitarbeitende, welche zum Lenken von Dienstkraftwagen berechtigt sind, wäre zyklisch zu überprüfen und entsprechend zu dokumentieren.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die diesbezügliche interne Dienstanweisung MA 11 - 527731-2017 wurde entsprechend der Empfehlung ergänzt.

Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der von der geprüften Stelle bekannt gegebene Umsetzungsstand entsprach dem Ergebnis der Prüfung.

Der Stadtrechnungshof Wien nahm Einsicht in die seitens der Magistratsabteilung 11 angeführte Dienstanweisung MA 11 - 527731-2017. Unter "Allgemeines" ergänzte die Magistratsabteilung 11, dass die Leitung des jeweiligen Referates in unregelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal im Jahr nachweislich zu überprüfen hat, ob eine gültige Lenkerberechtigung der Mitarbeitenden, welche zum Lenken von Dienstkraftwagen berechtigt sind, vorliegt.

Auch die im Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung der Maßnahmenbekanntgabe gültige Dienstanweisung MA 11 - 524409-2018 enthielt diese Ergänzung in nahezu identer Form.

Die Magistratsabteilung 11 legte im Rahmen der gegenständlichen Prüfung der Maßnahmenbekanntgabe Stichproben der Dokumentation der Überprüfungen betreffend die Gültigkeit der Lenkerberechtigung der Mitarbeitenden vor.

3.7 Empfehlung Nr. 7

Den Mitarbeitenden, welche in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit Dienstkraftwagen lenken, wäre in Erinnerung zu rufen, dass das Lenken eines Kfz auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkerberechtigung zulässig und diese verpflichtend mitzuführen ist. Ein diesbezüglicher Vermerk wäre in der internen Dienstanweisung der Magistratsabteilung 11 vom 24. Juni 2016, ZI. MA 11 - 504942-2016 zu ergänzen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die diesbezügliche interne Dienstanweisung MA 11 - 527731-2017 wurde entsprechend der Empfehlung ergänzt.

Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der von der geprüften Stelle bekannt gegebene Umsetzungsstand entsprach dem Ergebnis der Prüfung.

Die Einsichtnahme des Stadtrechnungshofes Wien in die Dienstanweisung MA 11 - 527731-2017 ergab, dass unter dem Punkt "Allgemeines" ergänzt wurde, dass der Führerschein während der Fahrt mitzuführen ist.

Auch die im Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung der Maßnahmenbekanntgabe gültige Dienstanweisung MA 11 - 524409-2018 enthielt diese Ergänzung in nahezu identer Form.

4. Feststellungen

Festzuhalten war, dass die Magistratsabteilung 11 im Rahmen der gegenständlichen Prüfung der Maßnahmenbekanntgabe betreffend die Fahrzeugsicherheit, Instandhaltung und Verwendung des Fuhrparks eine grundlegende interne Organisationsänderung, wirksam per 1. Juli 2018, bekannt gab. An die Stelle der bisherigen Dezernate traten sechs Regionen (Ost, Nord, Nord-West, West, Süd und Mitte-Ost). Zusätzlich wurden drei neue Fachbereiche (Pflegekinder, Verselbständigung, psychologischer Dienst und Integration) sowie eine neue Stabstelle (Qualitätssicherung und Organisation) eingerichtet.

Mit Ausnahme der aufgrund der Änderung der Organisationsstruktur erforderlichen Überarbeitung der Dienstanweisung (MA 11 - 527731-2017, nunmehr: MA 11 - 524409-2018) ergab sich daraus jedoch kein direkter Einfluss auf den Fuhrpark und die gegenständliche Prüfung der Maßnahmenbekanntgabe.

5. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Die Dienstanweisung MA 11 - 524409-2018 betreffend den Umgang mit Dienstfahrzeugen der Magistratsabteilung 11 wäre an das KFG. 1967 i.d.g.F. anzupassen bzw. zu aktualisieren (s. Punkt 3.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 11:

Die Dienstanweisung wurde entsprechend angepasst und unter der Zahl MA 11 - 83668-2019 verlautbart.

Empfehlung Nr. 2:

Die Aufzeichnungen in den Fahrtenbüchern der Magistratsabteilung 11 wären künftig entsprechend den betreffenden Dienstanweisungen bzw. erlasskonform zu führen. Beispielsweise wären die Start- und Zieladressen der Dienstfahrten in den Fahrtenbüchern unter Angabe der vollständigen Adressbezeichnung, d.h. inkl. der Orientierungsnummern einzutragen. Diese Aufzeichnungen könnten unter Zuhilfenahme eines dem jewei-

ligen Fahrtenbuch beigelegten Adressenabkürzungsverzeichnisses erfolgen (s. Punkt 3.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 11:

Die Dienstanweisung wurde entsprechend angepasst und unter der Zahl MA 11 - 83668-2019 verlautbart.

Empfehlung Nr. 3:

Unter Bezugnahme auf die gemäß Dienstanweisung MA 11 - 524409-2018 und gemäß Lenkprotokoll-Verordnung festgeschriebenen Aufzeichnungs- bzw. Eintragungspflichten, wären künftig in den Fahrtenbüchern neben den Unterschriften auch die Namen der lenkenden Personen in leserlicher Schrift auszuweisen (s. Punkt 3.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 11:

Die Dienstanweisung wurde entsprechend angepasst und unter der Zahl MA 11 - 83668-2019 verlautbart.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Februar 2019